

# Niedersächsischer Fußballverband

## Kreis Grafschaft Bentheim - Kreisspielausschuss

---



Klaus Hanenkamp  
Elsterweg 23  
49835 Wietmarschen-Lohne  
Tel. 0151-21661448  
klaus.hanenkamp@t-online.de

Lohne, 18. Juli 2023

### **Ausschreibungen für die Kreisliga, 1. - 4. Kreisklasse und die Altherren, Staffeln A - C Spieljahr 2023/2024**

---

Für die Durchführung der Spiele haben die Satzungen und Ordnungen des DFB und des NFV in Verbindung mit diesen Ausschreibungen Gültigkeit.

#### **1. Mannschaftsbeiträge**

Nach § 12 der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

#### **2. Auf- und Abstieg, Festlegung der Sollzahlen, Spielgemeinschaften**

Von der 1. Kreisklasse an abwärts können mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse spielen.

Nicht wieder gemeldete bzw. nicht zugelassene Mannschaften gelten in der betreffenden Spielklasse/Staffel in diesem Spieljahr unter Anrechnung auf die Abstiegsquote als 1. Absteiger.

Freie Plätze werden in allen Klassen durch zusätzliche Aufsteiger aufgefüllt, jedoch höchstens bis zum 4. Tabellenplatz.

Alle Mannschaften werden der Leistungsklasse zugeordnet, für die sie sich sportlich qualifiziert haben.

Die Sollzahl für die einzelnen Spielklassen wird wie folgt festgelegt:

#### **Kreisliga bis einschließlich 3. Kreisklasse**

15 Mannschaften

Sollte die Zahl der Mannschaften aus höherer Ebene (über Kreisebene), die in die Kreisliga aufgenommen werden müssen, die Zahl der Aufsteiger in die Bezirksliga überschreiten, so spielt die Kreisliga für ein Jahr mit höchstens 16 Mannschaften – **andererseits steigen weitere Mannschaften ab (gleitende Skala!)**

**In diesem Fall wird die gleitende Skala in der 1. Kreisklasse bis zur 3. Kreisklasse ebenfalls angewandt und die Zahl der Absteiger erhöht sich entsprechend!**

Für den Auf- und Abstieg gilt folgende grundsätzliche Regelung (zu beachten ist jedoch die mögliche vorstehend beschriebene Anwendung der gleitenden Skala!):

### **2.1 Kreisliga**

Die erste aufstiegsberechtigte Mannschaft steigt in die Bezirksliga auf.  
Der Abstieg in die 1. Kreisklasse umfasst zwei Mannschaften.

### **2.2 1. Kreisklasse**

Die beiden ersten aufstiegsberechtigten Mannschaften steigen in die Kreisliga auf.  
Der Abstieg in die 2. Kreisklasse umfasst zwei Mannschaften.

### **2.3 2. Kreisklasse**

Die beiden ersten aufstiegsberechtigten Mannschaften steigen in die 1. Kreisklasse auf.  
Der Abstieg in die 3. Kreisklasse umfasst zwei Mannschaften.

### **2.4 3. Kreisklasse**

Die beiden ersten aufstiegsberechtigten Mannschaften steigen in die 2. Kreisklasse auf.  
Der Abstieg in die 4. Kreisklasse umfasst drei Mannschaften.

### **2.5 4. Kreisklasse**

Es werden 2 gleichrangige Staffeln gebildet (A und B). Der jeweilige Staffelsieger steigt direkt in die 3. Kreisklasse auf. Die Tabellenzweiten der Staffeln A und B ermitteln in einem Entscheidungsspiel den dritten Aufsteiger in die 3. Kreisklasse.  
Sollte in diesem Entscheidungsspiel in der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt sein, wird die Entscheidung durch ein sofortiges Elfmeterschießen herbeigeführt (keine Verlängerung).

**Der Austragungsort wird unter den beteiligten Vereinen ausgelost, sofern sich die beteiligten Mannschaften nicht vorher auf einen Platz einigen. Die Heimmannschaft trägt die Schiedsrichterkosten, die Gastmannschaft hat keinen Anspruch auf Fahrtkosten.**

### **2.6 Altherren Ü-32**

Es werden 3 Leistungsklassen gebildet (Staffel A, B, und C). Die Staffel A ist die ranghöchste. Der Meister der Staffel A ist Kreismeister der Altherren.  
Die Sollzahl beträgt in der Staffel A 11 Mannschaften, in den Staffeln B und C jeweils 10 Mannschaften. Der Kreisspielausschuss behält sich vor, bei veränderten Mannschaftsmeldungen Anpassungen vorzunehmen (auch kurzfristig).

Der Auf- und Abstieg wird wie folgt geregelt:

#### **Staffel A**

Der Abstieg in die Staffel B umfasst 2 Mannschaften.

#### **Staffel B**

Der Aufstieg in die Staffel A umfasst 2 Mannschaften, der Abstieg in die Staffel C 2 Mannschaften.

#### **Staffel C**

Der Aufstieg in die Staffel B umfasst 2 Mannschaften.

Mannschaften, die sich sportlich für den Aufstieg qualifiziert haben und dennoch nicht bereit sind aufzusteigen, können gemäß dem einstimmigen Beschluss aller Vereine für ein Jahr vom Meisterschaftsspielbetrieb ausgeschlossen werden.

### Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften werden im Spielbetrieb der Senioren und Altherren nicht zugelassen.

### 3. Spielpläne

In jeder Staffel sind alle spiefreien Sonntage (bei den Altherren Samstage) und die gesetzlichen Feiertage, die zwischen dem Beginn und dem Ende der Meisterschaftsspiele in einer Saison liegen, für Pokal-, Nachhol- und Entscheidungsspiele freizuhalten, ebenso zwei Spieltage nach dem vorgesehenen Ende der Saison.

Nachholspiele können, auch kurzfristig, auf jeden Wochentag angesetzt werden.

Nach Möglichkeit sollen Vormittagsspiele nicht vor 11:00 Uhr angesetzt werden.

Für Spiele, die auf Samstag vorgezogen werden, wird als späteste Anstoßzeit grundsätzlich 18:00 Uhr festgesetzt. Vorgezogene Spiele dürfen den Jugendspielbetrieb nicht behindern.

Grundsätzlich gilt bei Wochentagspielen als **späteste Anstoßzeit 20:00 Uhr**.

Die Spielpläne sowie die Ansetzungen von Nachholspielen sind von den Vereinen hinsichtlich Überschneidungen mit dem Frauen- und Juniorenspielbetrieb sowie das Vorhandensein einer freien Spielfläche zu überprüfen und evtl. Probleme sind der Spielinstanz (Staffelleiter) unverzüglich zu melden.

### 4. Spielverlegungen

Spielverlegungen sind ausschließlich elektronisch über das System dfb.net zu beantragen und weiter zu bearbeiten.

Ein Spiel kann nur einmal -nicht mehrfach- verlegt werden (Ausnahme: vorhandenes Verbandsinteresse).

Die Anzahl der Spielverlegungen wird nicht begrenzt.

Verlegungen auf einen späteren Zeitpunkt sind für max. 5 Kalendertage nach dem ursprünglichen Termin zulässig.

Im Pokal sind Verlegungen auf einen späteren Termin nicht möglich!

Dem Antrag auf Vorverlegung muss **15 Kalendertage vor dem neuen Spieltermin** im System **von beiden Vereinen die Zustimmung erteilt worden sein**, bei Verlegungen auf einen späteren Zeitpunkt **15 Kalendertage vor dem ursprünglich angesetzten Termin**.

Diese Fristen gelten unabhängig von evtl. abweichenden technisch möglichen Fristen!

Am neuen Termin muss eine freie Spielstätte vorhanden sein und der Juniorenspielbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Ein Antrag gilt als genehmigt, wenn seitens der Spielinstanz im System die Zustimmung erteilt wurde.

Das Recht auf Verlegung eines Spieles erlischt in allen Klassen und Staffeln für den letzten Spieltag der Saison und für eine Verlegung auf ein späteres Datum für die letzten beiden Spieltage.

Ausnahme (nur Vorverlegungen): es steht bereits 15 Tage vor dem beabsichtigten neuen Spieltermin fest, dass das Spiel auch unter Berücksichtigung aller theoretischen Möglichkeiten keinen Einfluss mehr auf den Auf- oder Abstieg, die Meisterschaft oder Entscheidungsspiele haben kann.

Spielverlegungen auf Termine, die für Nachholspiele im Rahmenterminplan vorgesehen sind, sind grundsätzlich nicht möglich.

Für jede Spielverlegung wird vom Antragsteller eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

€ 15,00 erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat der Antragsteller den NFV-Kreis zu ermächtigen, den Betrag im Lastschriftverfahren einzuziehen. Beim Tausch des Heimrechtes hat der jeweils im Spielplan genannte Heimverein neben dem Staffelleiter auch den SR-Ansetzer zu informieren. Außerdem ist die Anstoßzeit für das Rückspiel einzutragen (sofern noch ein Rückspiel ansteht und auch hier ein Tausch gewünscht ist).

Der KSpA hat das Recht, am letzten Spieltag bei Spielen, die für den Auf- oder Abstieg, die Meisterschaft oder Entscheidungsspiele von Bedeutung sein können, von sich aus kurzfristig eine zeitgleiche Ansetzung vorzunehmen bzw. die Spiele des letzten Spieltages grundsätzlich zeitgleich anzusetzen.

## **5. Spielplätze, Abwicklung der Pflicht- und Freundschaftsspiele, von Turnieren, Schiedsrichterbestand, Spielabsagen**

### **5.1 Ausnahmeregelung § 10 Abs. 4 SpO**

Spiele höhere und untere Mannschaften eines Vereins auf **Kreisebene**, findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO auf diese Mannschaften **k e i n e** Anwendung. Für diese Mannschaften gelten für **alle** Pflichtspiele, also auch für die letzten 4, die allgemeinen Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 SpO.

Spielt eine Mannschaft des Vereins auf **Bezirks- oder Verbandsebene** gilt für diese Mannschaft(en) der § 10 Abs. 4 SpO. Wer also in einem der letzten 4 Pflichtspiele einer Bezirks- oder Verbandsmannschaft eingesetzt wurde, darf nicht mehr in einer Mannschaft auf Kreisebene eingesetzt werden.

### **5.2 Schiedsrichterbestand, Erfüllung des Schiedsrichter-Soll**

Gem. § 11 der SpO hat jeder Verein bei Meldung seiner Mannschaften die gleiche Anzahl von Schiedsrichtern zu melden, die den Voraussetzungen der SRO entsprechen müssen. Es ist gem. § 11 der SpO für alle Mannschaften ein Schiedsrichter zu stellen, für die eine Ansetzung mit neutralen SRn durch den SRA erfolgt.

Bei Spielgemeinschaften wird die Mannschaft dem Verein angerechnet, der die Spielgemeinschaft meldet.

Nach Eingang der Mannschaftsmeldungen für das laufende Spieljahr prüft der SRA, über wie viele anerkannte Schiedsrichter der Verein verfügt. Der Prüfungszeitraum endet am 01.03. des laufenden Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt kann jeder Verein die im laufenden Spieljahr neu ausgebildeten Schiedsrichter nachmelden. Den ermittelten Bestand teilt der SRA dem KSpA mit. Stichtag der Mitteilung ist der 01.03. des laufenden Spieljahres.

Für die Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll ist es erforderlich, dass jeder Schiedsrichter an 5 Belehrungen pro Spieljahr teilnimmt und für 15 Spielleitungen für Pflichtspiele pro Spieljahr zur Verfügung steht.

Nachgemeldete Schiedsrichter gemäß vorstehender Regelung müssen bis zum Ende des laufenden Spieljahres noch an 2 Belehrungen teilnehmen sowie für 5 Spielleitungen für Pflichtspiele zur Verfügung stehen.

Nach Ablauf des Spieljahres überprüft der Kreisspielausschuss in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuss die Erfüllung des SR-Soll.

Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls wird für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Strafe gem. Anhang 2 I. Ziffer 11 SpO festgesetzt.

Die Umsetzung erfolgt unmittelbar nach Rechtskraft des entsprechenden

Verwaltungsentscheidendes.

## **Vereinswechsel von Schiedsrichtern**

Wechselt ein Schiedsrichter bis zum 30. Juni eines Jahres, wird er in der folgenden Saison auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins angerechnet.

Wechselt ein Schiedsrichter während der Saison (ab 01. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres) wird er in dieser laufenden Saison weiterhin auf das Schiedsrichter-Soll des bisherigen Vereins angerechnet.

Tritt ein Schiedsrichter während der Saison (ab 01. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres) aus einem Verein aus oder wird vom Verein abgemeldet, kann er in dieser laufenden Saison nur von dem bisherigen Verein wieder gemeldet werden.

## **5.3 Spielplätze**

Alle Spielplätze müssen in einwandfreiem Zustand und vom Kreisspielausschuss für das laufende Spieljahr freigegeben sein. Nachträgliche Veränderungen sind zu melden. Für die ordnungsgemäße Herrichtung des Spielfeldes ist der Platzverein verantwortlich.

## **5.4 Abwicklung des Spielbetriebes (Pflicht-, Freundschaftsspiele, Turniere)**

Die Punktspiele werden in allen Spielklassen der Senioren und Altherren in einer Doppelrunde mit Hin- und Rückspielen in klassischer Form gemäß den Bestimmungen der Spielordnung des NFV abgewickelt.

**Hinweis:** sollte die Spielserie aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden können, behält sich der Kreisspielausschuss ausdrücklich vor, einen Abschluss im Rahmen der Möglichkeiten der Spielordnung des NFV anzuwenden (z. B. durch eine Änderung des Spielmodus in eine Einfachrunde bzw. durch eine sogenannte Quotientenregelung).

Der Platzverein hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

Bei **jedem** Spiel ist für eine ausreichende Zahl an Ordnern, die durch Ordnerwesten kenntlich gemacht sind, durch den Platzverein Sorge zu tragen.

Sportwidriges Verhalten von Zuschauern oder Funktionären wird geahndet.

Der KSpA behält sich vor, bei wiederholten Spielausfällen auf einem Platz die Spiele gemäß § 23 SpO auf einen anderen Platz zu verlegen.

### **Mehrere Vereine im Kreis verfügen über Kunstrasenplätze.**

Unabhängig davon, auf welchem Platz ein Spiel im System angesetzt ist, haben sich alle Mannschaften durch entsprechendes Schuhwerk (Nockenschuhe) darauf einzustellen, dass eine Begegnung kurzfristig auf diesen Platz verlegt werden kann.

Der Aufenthalt von Zuschauern, Auswechselspielern oder Funktionären ist hinter den Torauslinien auf deren gesamter Länge verboten. Ausnahmen sind nur dann zugelassen, wenn sich hinter der Torauslinie eine feste Barriere befindet, die an allen Stellen mindestens 5 Meter von der Torauslinie entfernt ist.

Systembedingt ist für jedes Spiel die Eingabe einer Spielstätte erforderlich. Die im System abgelegte Spielstätte ist für den Heimverein nicht bindend. Der Heimverein entscheidet unanfechtbar, auf welchem zugelassenen Platz das Spiel ausgetragen wird.

Soll ein Pflichtspiel auf einem Hartplatz ausgetragen werden, ist der Heimverein verpflichtet, die Gastmannschaft mindestens einen Tag vorher davon in Kenntnis zu setzen.

Der Platzverein hat 2 SR-Assistenten-Fahnen zur Verfügung zu stellen und ist verpflichtet, an den Gegner und Schiedsrichter in der Halbzeitpause Getränke auszugeben.  
Der Alkoholverkauf und -ausschank in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes ist untersagt.

Dem Platzverein wird empfohlen, wegen der Gestellung von Sanitätern zu den Spielen mit den örtlichen Sanitätsstellen Kontakt aufzunehmen. Ein gebrauchsfähiger Sanitäts- oder Verbandkasten muss in jedem Fall zur Verfügung stehen.

Den Vereinen wird zur Auflage gemacht, mit Rückennummern anzutreten.  
Die Rückennummern der Spieler müssen mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen.

Alle Mannschaften haben ständig eine Ausweichkluft zur Verfügung zu halten.  
Alle Mannschaften haben in der Kluff mit den bekannten Vereinsfarben anzutreten.  
Soll davon abgewichen werden, ist der Gegner eine Woche vorher schriftlich zu benachrichtigen. Im Bedarfsfall hat die Heimmannschaft das Trikot zu wechseln.  
In jedem Fall haben sich mindestens die Trikots und die Stutzen der Mannschaften farblich deutlich voneinander zu unterscheiden.  
Der Spielführer ist durch das Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen.

Während des gesamten Spiels können fünf Spieler ausgewechselt werden. Ein bereits ausgewechselter Spieler kann wieder eingewechselt werden, sofern das Gesamtkontingent von fünf Auswechselungen nicht überschritten wird.

Die in den aktuellen Fußballregeln getroffenen Anweisungen zur technischen Zone („Coaching-Zone“) sind zu beachten.  
Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sich ausschließlich die namentlich im Spielbericht aufgeführten Spieler, Trainer, Teamoffizielle und sonstigen Funktionsträger in der zugewiesenen technischen Zone aufhalten.

### **Spielbericht Online (nachfolgend SBO)**

Für alle Vereine von der Kreisliga bis einschl. der 4. Kreisklasse sowie den AH-Staffeln und im sonstigen Ü-Bereich ist der im DFBnet abgebildete „Spielbericht Online“ verbindlich.  
SRO und SpO gelten für den SBO unverändert.

Die Heimmannschaft hat die erforderliche funktionsfähige Hardware und einen funktionsfähigen Internetanschluss am Spielort vorzuhalten und sicherzustellen, dass der SR seine Eingaben ungestört vornehmen kann.

Die Gastmannschaft gibt den SBO spätestens 20 Minuten vor der angesetzten Anstoßzeit frei.

Die Heimmannschaft gibt den SBO **vorher so frühzeitig frei**, dass die Gastmannschaft der vorstehenden Verpflichtung nachkommen kann.

Dem SR sind unmittelbar nach Freigabe die erforderlichen Ausdrucke zu übergeben.

Nach der Freigabe sind Änderungen bzw. Ergänzungen nur noch durch den SR möglich.

Die Spielerlaubnis wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen.

Um einen reibungslosen Ablauf und pünktlichen Spielbeginn zu gewährleisten, ist dem Schiedsrichter ein entsprechender aktueller Ausdruck, der alle im SBO für dieses Spiel aufgeführten Spieler enthält, unaufgefordert vorzulegen!

Für **jeden** Spieler, der in den SpielberichtOnline aufgenommen wird, müssen die Daten inklusive aktuellem Foto rechtzeitig vor dem Spiel gespeichert sein.

Spieler ohne Spielerlaubnis können über ein Freitextfeld erfasst und eingesetzt werden. Das Risiko für den Einsatz eines solchen Spielers trägt ausschließlich der Verein. Er ist für alle Eintragungen bezogen auf seine Mannschaft sportrechtlich allein verantwortlich. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, mindestens stichprobenweise, Gesichtskontrollen vorzunehmen.

Die Vereine erhalten vom KSpA einen Vordruck, auf dem die Auswechselspieler und Torschützen entsprechend den Vorgaben einzutragen sind.

Der Mannschaftsverantwortliche übergibt die ausgefüllte Karte unmittelbar nach Spielschluss unaufgefordert an den SR.

**Der Einsatz dieses Vordrucks ist für alle Mannschaften verbindlich.**

Spätestens eine Stunde nach Spielende ist das Spielergebnis in das System einzugeben. Die Frist wird ausgehend ab der angesetzten Anstoßzeit berechnet.

**Verantwortlich für die korrekte und rechtzeitige Eingabe ist in jedem Fall der Heimverein!**

**Papiervordruck Spielbericht** (nur sofern der SBO nicht eingesetzt werden kann!)

Die Heimmannschaft hat in diesem Fall 20 Minuten vor Spielbeginn dem Gegner einen vom Heimverein bereits ausgefüllten Spielbericht in Papierform zu übergeben.

Die Gastmannschaft hat so rechtzeitig anzureisen, dass auch sie den Spielbericht einschl. des Ausdrucks der Spielerliste vor Spielbeginn (mindestens 10 Minuten vorher) ausgefüllt dem Schiedsrichter übergeben kann, damit dieser die Möglichkeit hat, die Spielerlaubnisse und den Spielbericht zu überprüfen.

In den Spielbericht sind die Spielnummer, das Datum, die Begegnung, der Werbepartner sowie Name, Vorname (ausgeschrieben), Geburtsdatum und Passnummer eines jeden Spielers deutlich lesbar in der Reihenfolge der Rückennummern (aufsteigend) einzutragen. Vor Beginn des Spieles werden die Spieler in den Spielbericht eingetragen, die bei Spielbeginn auflaufen. Unmittelbar nach Spielschluss werden die eingewechselten Ergänzungsspieler unaufgefordert durch den jeweiligen Verein in den Spielbericht eingetragen.

Die Heimmannschaft übergibt dem Schiedsrichter vor Spielbeginn einen ausreichend freigemachten Briefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters.

Diese Regelung gilt für alle Spiele, in denen der Papiervordruck zum Einsatz kommt.

### **Schiedsrichterspesen/Fahrtkosten**

Der Schiedsrichter rechnet seine Spesen und die Fahrtkosten (ggfls. einschl. Assistenten) bei **Meisterschaftsspielen** über den SBO (SR-Spesenpool) ab.

Eine Abrechnung vor Ort erfolgt nicht mehr.

**Die Fahrtkosten und Spesen bei Pokalspielen und Freundschaftsspielen** (kein Einsatz des SR-Spesenpool) sind dem Schiedsrichter sofort nach Spielschluss unaufgefordert in seiner Kabine **auszuzahlen**. Wird eine Quittung verlangt, ist dem SR ein entsprechender Vordruck, soweit wie möglich bereits ausgefüllt, vorzulegen.

### **Pyrotechnik**

Die Verwendung von Pyrotechnik jeglicher Art (z. B. Rauchbomben, bengalische Feuer usw.) ist streng verboten.

## **5.5 Spielabsagen**

Spielabsagen wegen schlechter Witterung können vom Platzverein frühestens am Tag

vor dem Spiel vorgenommen werden.

Bei sonstigen Absagen (z. B. Nichtantritt einer Mannschaft) nimmt der verursachende Verein analog die gleichen Meldungen vor.

Die Absagen sind nur telefonisch zulässig und in **folgender Reihenfolge** vorzunehmen:

1. Zuständiger Staffelleiter, falls nicht erreichbar ein anderer Staffelleiter
2. Gegnerischer Verein
3. Schiedsrichter
4. Eingabe ins System.

Spielabsagen per Mail, SMS, WhatsApp u. ä. gelten als nicht erfolgt.

Der gegnerische Verein hat sich beim zuständigen Staffelleiter bzw. Vertreter über die Richtigkeit der Spielabsage zu vergewissern!

Die Vereine müssen damit rechnen, dass Meisterschafts- und Pokalspiele auch an Feier- und Wochentagen angesetzt werden.

Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist nach § 28 SpO zu verfahren.

Die Bestätigung der Städte und Gemeinden sind mit Dienstsiegel zu versehen und möglichst binnen 4 Tagen nach Spielausfall dem zuständigen Staffelleiter vorzulegen.

Steht das Eigentumsrecht einem anderen Eigentümer zu (z. B. Verein) ist analog zu verfahren. Hier ist ein Protokoll einer zu bildenden Platzkommission erforderlich.

Im Übrigen gilt die in der SpO festgesetzte Frist.

Für die rechtzeitige Vorlage ist in jedem Falle der Verein verantwortlich.

Die Bescheinigung hat sich auf alle Plätze des Vereins zu beziehen.

Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der in der SpO vorgesehenen Frist vorgelegt, erfolgt eine Spielwertung gemäß den Bestimmungen der Spielordnung des NFV.

Sind in der Grafschaft Bentheim an einem Wochenende mehr als die Hälfte aller angesetzten Seniorenspiele ausgefallen, wird auf die Vorlage einer Bescheinigung verzichtet.

Grundsätzlich kann der KSpA Flutlichtspiele ansetzen.

## **5.6 Freundschaftsspiele und Turniere**

Alle Freundschaftsspiele sowie Turniere sind vom Heimverein bzw. ausrichtenden Verein bei der zuständigen Spielinstanz (für Mannschaften auf Kreisebene = Kreisspielausschuss) anzumelden.

Alle Freundschaftsspiele in den Altherren- sowie Seniorenbereichen werden über den SpielberichtOnline (SBO) abgewickelt.

Die Spiele werden durch den jeweiligen Heimverein im System angelegt. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich bzw. kurzfristige Änderungen erforderlich sein, nimmt der Verein mit einem Mitglied des Kreisspielausschusses Kontakt auf.

Standardmäßig wird für jedes erfasste Freundschaftsspiel automatisch durch den SR-Ansetzer ein Schiedsrichter gestellt!

Soll ein Vereinsschiedsrichter das Spiel leiten, ist der SR-Ansetzer darüber zeitgleich mit der Anlage des Spiels per Mail bzw. Erfassung im System unter namentlicher Nennung des vorgesehenen SR zu informieren.

Sobald ein Spiel erfasst wurde, gilt es offiziell als gemeldet.

## **6. Hinausstellungen, Regelungen für die gelbe bzw. gelb-rote Karte (gilt für die Kreisliga, 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse) und Rechtsprechung**

Ein des Feldes verwiesener Spieler ist in jedem Falle solange vorgesperrt, bis eine Entscheidung des KSpA oder eines Sportgerichtes vorliegt, unter Beachtung des § 16 SpO.

### **6.1 Verwarnung (gelbe Karte)**

Ein Spieler ist nach der fünften gelben Karte für das nächste ausgetragene Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt.

Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

Erhält ein Spieler eine rote oder gelb-rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.

Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

***Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.***

### **6.2 Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rote Karte)**

Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine gelb-rote Karte, so ist er für das nächste ausgetragene Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Für die automatische Sperre nach 6.1 bzw. 6.2 gilt verbindlich die Regelung des § 10 Absatz (6) der Spielordnung.

**6.3 Anrufungsinstanz** gegen Entscheidungen und Straffestsetzungen des KSpA ist gemäß § 51 SpO das Kreissportgericht.

Für erstinstanzliche Rechtsbehelfe (Protest § 16 und Einspruch § 15 RuVO) ist das Kreissportgericht zuständig. Die Protestgebühr wird gegebenenfalls vom Kreissportgericht in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfe, die das Kreissportgericht betreffen, sind in dreifacher Ausfertigung beim **Vorsitzenden, Herrn Paul Rohe, Bismarckstr. 47, 48527 Nordhorn**, einzureichen.

Dem zuständigen Staffelleiter ist in jedem Fall eine Durchschrift zu übersenden.

## **7. Meldung der Spielergebnisse**

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beendigung des Spiels, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Verzögerungen beim Spielbeginn oder Unterbrechungen während des Spiels verlängern nicht die Meldefrist.

Dies gilt auch für Wochentagspiele.

Sollte eine Meldung im Einzelfall aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist einer der Staffelleiter unverzüglich zu informieren.

**Sämtliche Sonderereignisse (z. B. Ausfall, Spielabbruch, Nichtantritt einer Mannschaft, Nichtantritt des Schiedsrichters...) sind unverzüglich im SpielberichtOnline bzw. DFBNet zu erfassen.**

## **8. Begrüßungskultur**

Für ein faires Miteinander wurde auf Kreisebene für alle Kreismannschaften eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster abläuft:

- Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft

- Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)
- Falls angeordnet: ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in den Umkleidekabinen
- Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter(-gespann)
- Team-Shakehand (freiwillig), inkl. der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
- Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)
- Teamritual und Spielbeginn
- Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand (freiwillig) aller Beteiligten.

## **9. Regelungen für die Altherren-Staffeln A ,B, und C**

Das Mindestalter aller Spieler muss am Spieltag 32 Jahre betragen.

Die Spielberechtigung für die einzelnen Mannschaften des Vereins regelt § 10 der SpO. Es ist dabei zu beachten, dass die AH-Mannschaft als unterste Seniorenmannschaft eingestuft wird.

Bei Gastspielrechten gilt diese Regelung auch bezogen auf den Stammverein!

Das heißt, dass sich ein Gastspieler in seinem Stammverein in einer höheren Mannschaft (z. B. Herrenmannschaft) für die AH in unserem Kreis fest spielen kann – anderenfalls hätte ein Gastspieler einen Vorteil gegenüber Spielern des eigenen Vereins.

Diese Regelung wurde einvernehmlich auf einer Arbeitstagung mit den Vertretern der Vereine abgestimmt.

Bei vorheriger Einigung der beteiligten Vereine (unter Nutzung der Online-Verlegung im dfb.net mit Einhaltung der entsprechenden Frist) können die Spiele auch an einem anderen Wochentag oder Sonntagvormittag ausgetragen werden.

Die Anstoßzeit darf samstags nicht vor 15.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr festgesetzt werden, an anderen Wochentagen nicht nach 20.00 Uhr.

Die Spieldauer beträgt 2 x 35 Minuten, die Halbzeitpause 5 Minuten. Während des gesamten Spiels dürfen bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden. Das Auswechseln kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.

Ein bereits ausgewechselter Spieler darf zu jeder Zeit während einer Spielruhe wieder in seine Mannschaft eingewechselt werden.

Neben diesen Regelungen gilt die Ausschreibung für die Senioren-Spielklassen in sinngemäßer Anwendung.

Gastspielerlaubnisse im Ü-Bereich: eine Gastspielerlaubnis wird pro Spieler nur für max. einen Verein je Spieljahr erteilt.

## **10. Winterpause**

Die Winterpause beginnt mit dem Tag nach dem letzten angesetzten Pflichtspiel der Mannschaft im laufenden Kalenderjahr, jedoch spätestens am 11.12.2023.

Unmittelbar vor Beginn der Winterpause gelegene Spieltage, die von der Spielinstanz abgesetzt werden, verlängern die Winterpause entsprechend.

Die Winterpause endet am Tag vor dem ersten ausgetragenen Pflichtspiel der betreffenden Mannschaft, jedoch frühestens am 10.02.2024.

## **11. Schlussbestimmungen**

Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ausschreibung werden bestraft.

Diese Ausschreibung, die jeweils aktuellen Anschriftenverzeichnisse sowie die Regelungen zur Absetzung von Spielen wg. Corona-Fällen durch Staffelleiter (die Bestandteil dieser Ausschreibung sind) und die weiteren Ausschreibungen z. B. der Pokalwettbewerbe sind auf der Homepage des NFV-Kreises Bentheim unter dem Reiter „Spielbetrieb Senioren und Altherren“ veröffentlicht:  
<https://www.nfv-grafschaft-bentheim.de/spielbetrieb/senioren-u-altherren/>

## **12.Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Ausschreibung ist gem. § 40 Abs. 3 der Satzung in Verbindung mit § 15 RuVO des NFV innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe die gebührenfreie

Anrufung beim Kreissportgericht möglich:

Kreissportgericht NFV Kreis Bentheim, vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn Paul Rohe, Bismarckstr. 47, 48527 Nordhorn.

***Klaus Hanenkamp***

(Vorsitzender Kreisspielausschuss NFV-Kreis Bentheim)

**Anlagen: Anhang 1 = Anschriftenverzeichnis Staffelleiter und Schiedsrichteransetzer**